



EnergieVersorgung  
**Biberist**

## **Anschluss- und Lieferbedingungen der EV Energieversorgung Biberist (EVB)**

Beschlossen vom Verwaltungsrat der EVB am 25. November 2020  
Gültig ab 1. Januar 2021

## **Inhalt**

<b>Teil 1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich .....	3
Art. 2	Begriffsbestimmungen .....	3
Art. 3	Entstehung des Rechtsverhältnisses .....	4
Art. 4	Beendigung des Rechtsverhältnisses .....	4
<b>Teil 2</b>	<b>Netzanschluss und Netznutzung</b> .....	<b>5</b>
Art. 5	Bewilligung des Netzanschlusses .....	5
Art. 6	Erstellung des Netzanschlusses, Anschlussleitung .....	7
Art. 7	Kosten der Erstellung des Netzanschlusses .....	8
Art. 8	Netznutzung .....	9
Art. 9	Schutz von Personen und Werkanlagen .....	10
Art. 10	Niederspannungsinstallationen .....	10
<b>Teil 3</b>	<b>Messeinrichtungen und Messung (Verbrauch / Einspeisung)</b> .....	<b>10</b>
Art. 11	Messeinrichtungen.....	10
Art. 12	Messung von Verbrauch und Einspeisung .....	11
<b>Teil 4</b>	<b>Energielieferung und -durchleitung</b> .....	<b>12</b>
Art. 13	Umfang der Energielieferung .....	12
Art. 14	Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen .....	13
Art. 15	Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten .....	14
<b>Teil 5</b>	<b>Preise und Rechnungsstellung</b> .....	<b>15</b>
Art. 16	Tarife .....	15
Art. 17	Rechnungsstellung und Zahlung .....	15
<b>Teil 6</b>	<b>Datenschutz</b> .....	<b>16</b>
Art. 18	Datenschutz.....	16
<b>Teil 7</b>	<b>Beschwerderecht und Strafbestimmungen</b> .....	<b>16</b>
Art. 19	Beschwerde.....	16
Art. 20	Bussen .....	17
<b>Teil 8</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>17</b>
Art. 21	Inkrafttreten .....	17
<b>Anhang 1:</b>	<b>Abgrenzungsschema</b> .....	<b>18</b>

Die in diesen Anschluss- und Lieferbedingungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche als auch auf das männliche Geschlecht.

# Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Anschluss- und Lieferbedingungen (nachfolgend «ALB») gelten für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der EV Energieversorgung Biberist (nachfolgend «EVB») an die Endkunden (Endverbraucher) sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EVB angeschlossen sind (Netzanschlussnehmer). Sie bilden zusammen mit den Statuten der EVB, dem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Biberist und den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EVB und ihren Kunden.
- 1.2 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden ALB und Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.3 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser ALB sowie der für ihn zutreffenden Tarife. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Website der EVB, [www.ev-biberist.ch](http://www.ev-biberist.ch), eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.4 Soweit vorliegend nichts Abweichendes geregelt wird, gelten die einschlägigen Branchendokumente. Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

## Art. 2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Als Kunden gelten:
  - a) bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz:

Kunde ist grundsätzlich der Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer; bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch: die Grundeigentümer.
  - b) bei Energielieferungen und Netznutzung:
    1. Kunden, welche Strom für den eigenen Verbrauch aus der Verteilnetzinfrastruktur der EVB beziehen. Dies ist zunächst der Eigentümer. Bei Miet- oder Pachtverhältnissen sind es die Mieter bzw. die Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen. Für Untermieter und Kurzzeitmieter behält sich die EVB vor, eigene Messpunkte zu führen. Bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch gilt der Zusammenschluss als Kunde. Die Beteiligten eines Zusammen-

schluss haben einen Ansprechpartner gegenüber der EVB zu bestimmen; auf diesen ist der Messpunkt der EVB registriert. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die EVB den betreffenden Messpunkt auf den Liegenschaftseigentümer registrieren. Die einzelnen Messpunkte werden aber auch in solchen Fällen getrennt geführt und abgerechnet. In jedem Fall gilt der Eigentümer als Kunde, wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet ist. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern kann der Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) separat gemessen werden und der Liegenschaftseigentümer gilt als Kunde.

2. Der Eigentümer oder Besitzer einer Energieerzeugungsanlage, die Strom in die Verteilnetzinfrastruktur der EVB einspeist.

### **Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses**

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz der EVB oder mit dem Energiebezug oder der Rücklieferung von elektrischer Energie.
- 3.2 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Kunden, wie z.B. die Bezahlung der Netzkosten- und Netzanschlussbeiträge, der Grundeigentümerbeiträge und dergleichen, erfüllt sind.
- 3.3 Ohne besondere Bewilligung der EVB darf der Kunde nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an selbst genutzte Elektrofahrzeuge und an Beteiligte im Fall eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch. Dabei dürfen auf den Preisen der EVB keine Zuschläge erhoben werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern usw.
- 3.4 Die EVB kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

### **Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses**

- 4.1 Das Rechtsverhältnis dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 4.2 Es kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen durch eine schriftliche oder elektronische von der EVB bestätigte Abmeldung, beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten zu bezahlen, die bis zur Auslesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.
- 4.3 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen gilt nicht als Abmeldung und bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.4 Der EVB ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes und mindestens fünf Arbeitstage im Voraus schriftlich Meldung zu erstatten:

- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe des Käufers und dessen Adresse;
  - b) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse. Auf Verlangen ist eine Kopie des vom Vermieter unterzeichneten Übergabeprotokolls einzureichen;
  - c) vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft. Auf Verlangen ist eine Kopie des vom Mieter unterzeichneten Übergabeprotokolls einzureichen;
  - d) vom Eigentümer einer verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
- 4.5 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft. Gleiches gilt für Umtriebe, die durch Nichtbeachtung der Vorgaben über die Meldung an die EVB entstehen.
- 4.6 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage (enthaltend die Montage der Messeinrichtungen sowie die Inbetriebnahmeaufwendungen) gehen zu seinen Lasten.
- 4.7 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die EVB vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 4.8 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der EVB fünf Arbeitstage im Voraus schriftlich zu melden.

## **Teil 2 Netzanschluss und Netznutzung**

### **Art. 5 Bewilligung des Netzanschlusses**

- 5.1 Die physikalische Anbindung von Verbrauchern und Elektrizitätserzeugern an die Verteilnetzinfrastuktur der EVB (Netzanschluss) sowie die Änderung, die Erweiterung oder der Abbruch eines Netzanschlusses erfolgt auf Gesuch hin und nach entsprechender Bewilligung durch die EVB. Dies betrifft namentlich:
- a) den Neuanschluss einer Liegenschaft oder einer Baute;
  - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses, inkl. der Änderung von Anschlüssen zwecks Zusammenschluss zum Eigenverbrauch;
  - c) den Anschluss von Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen können;
  - d) den Anschluss von elektrischen Energieerzeugungsanlagen;

- e) Energiespeicher mit Anschluss an das Niederspannungsverteilnetz;
  - f) Ladestationen für Elektrofahrzeuge;
  - g) den Anschluss für den bloss vorübergehenden Energiebezug (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.).
- 5.2 Bewilligt werden Anschlüsse nach Massgabe des übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Rechts. Der Anschluss von Installationen und Verbrauchern und Produzenten wird nur bewilligt, wenn:
- a) diese den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften „WV BE/JU/SO“ entsprechen;
  - b) diese im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen.
- 5.3 Das Anschlussgesuch ist auf dem von der EVB herausgegebenen Formular einzureichen. Es sind ihr alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und bei Raumheizungen sowie Ladestationen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Geräte.
- 5.4 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der EVB über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Anlagen des Verteilnetzes, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.).
- 5.5 Die EVB übernimmt keine Funktionsgarantie von Geräten. Dies gilt insbesondere, wenn sie durch die Datenübertragung definierte Trägerfrequenz auf der Niederspannungsleitung „Powerline“ (Cenelec A-Band Powerline-Technologie 9 - 95kHz) negativ beeinflusst werden.
- 5.6 Im Falle eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch melden die Grundeigentümer den Zusammenschluss nach den geltenden Vorgaben der Energiegesetzgebung bei der EVB unter Angabe insbesondere nachstehender Informationen mindestens drei Monate im Voraus schriftlich an:
- a) die Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch unter Angabe des Zeitpunkts, der einzelnen Grundeigentümer und der allenfalls teilnehmenden Mieter oder Pächter sowie der Vertreterin oder des Vertreters des Zusammenschlusses;
  - b) die Produktionsleistung bestehender oder bis zum Zusammenschluss realisierter Produktionsanlagen;
  - c) die Art und Weise der Messung des internen Verbrauchs;
  - d) die Art der Energielieferung, sofern ein Anspruch auf Grundversorgung im Sinne des Stromversorgungsgesetzes besteht und von diesem Gebrauch gemacht wird;
  - e) den Einsatz eines Speichers und dessen Verwendungsart.

Der Vertreter des Zusammenschlusses bzw. die Grundeigentümer sowie allfällige Mieter und Pächter melden ihren Austritt oder die Auflösung eines Zusammenschlusses nach den geltenden Vorgaben der Energiegesetzgebung mindestens drei Monate im Voraus schriftlich bei der EVB an.

- 5.7 Grundeigentümer bzw. Netzanschlussnehmer gewähren ihren Mietern bzw. Pächtern Zugang zum Verteilnetz ohne Kostenfolge für die EVB; sie ermöglichen damit das Vertragsverhältnis mit der EVB.

## **Art. 6 Erstellung des Netzanschlusses, Anschlussleitung**

- 6.1 Bei Bauvorhaben in bisher unbebauten oder nicht erschlossenen Grundstücken kann die EVB in der Planungsphase vor Eingabe des Anschlussgesuches die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen. Die EVB ist zudem berechtigt, die Art der Planunterlagen festzulegen, welche vom Bauherrn einzureichen sind, soweit solche im Rahmen der Erschliessungsplanung erforderlich sind. Das Erstellen der Anschlussleitung ab Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch die EVB oder deren Beauftragte.
- 6.2 Die EVB bestimmt im Rahmen des übergeordneten Rechts die Art der Ausführung, die Leitungsführung und den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Messgeräte. Dabei nimmt die EVB nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen Rücksicht.
- 6.3 Sämtliche Anschlüsse der EVB erfolgen auf der Netzebene 7 (Niederspannung).
- 6.4 Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gelten die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (vgl. Anhang 1). Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Ausgenommen davon ist die Rohranlage auf privatem Grund, welche im Eigentum des Kunden verbleibt.
- 6.5 Die EVB erstellt für eine Liegenschaft, für eine zusammenhängende Baute oder einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 6.6 Die EVB ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen. Die EVB ist berechtigt, die für Zuleitungen und Anschlüsse erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 6.7 Wird die Erstellung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der EVB in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
- 6.8 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen der EVB kostenlos in ihrer Parzelle das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlusslei-

tung. Sie erteilen das Durchleitungsrecht entschädigungslos auch für solche Leitungen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ebenso erteilen sie der EVB kostenlos ein Baurecht bzw. Einbaurecht (Raumbenützungsrecht) für die allenfalls notwendige Verteil- oder Trennkabine. Sie ermächtigen die EVB, diese Dienstbarkeiten zu deren Lasten im Grundbuch eintragen zu lassen. Für die Bedienung der Anlage ist der Zutritt für das Personal der EVB jederzeit zu gewährleisten.

- 6.9 Die Infrastruktur der EVB muss im Gebäude dauernd für Unterhalt- und Sanierungsarbeiten zugänglich sein. Nachträgliche Verschalungen, Holz, Gips, Abrieb usw. werden auf Kosten der Eigentümer entfernt. Die Kosten für die Wiederherstellung sind durch den Eigentümer zu tragen.
- 6.10 Den Aufstellungsort der Verteil- oder Trennkabine legen die EVB und der Kunde gemeinsam fest.

## **Art. 7 Kosten der Erstellung des Netzanschlusses**

- 7.1 Die Kosten für die Erschliessung tragen die Grundeigentümer mittels entsprechenden Grundeigentümerbeiträgen. Diese sind im Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Biberist im §13 geregelt.
- 7.2 Die Netzanschlussnehmer leisten einen Netzkostenbeitrag und einen Netzanschlussbeitrag gemäss §14 des Reglements über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Biberist sowie der dazugehörigen Gebührenordnung.
- 7.3 Sowohl innerhalb wie auch ausserhalb der Bauzone sind mit dem Netzkosten- und Netzanschlussbeitrag die Aufwendungen ab dem Anschlusspunkt, beinhaltend die Projektierung, die Dokumentation und die Administration, gedeckt. Die baulichen Voraussetzungen sowie die Erstellung der Anschlussleitung sind nicht Bestandteil des Netzkosten- und Netzanschlussbeitrages. Die baulichen Voraussetzungen sind ab dem Netzanschlusspunkt durch den Kunden bereitzustellen (Anhang 1). Bei Kabelanschlüssen sind der Kabelschutz, Grab- und bauliche Anschlussarbeiten nach Anleitung der EVB auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen ab dem definierten Anschlusspunkt zu Lasten des Kunden.
- 7.4 Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerrichtung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.
- 7.5 Verursacht der Kunde bzw. der Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Die Kapitalkosten der nicht mehr oder nur noch teilweise genutzten Anlagen sind anteilmässig abzugelten.
- 7.6 Der Vertragspartner als Anschlussnehmer hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

- 7.7 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Baustellen, Schausteller, Festbetriebe, usw.) sowie für Notanschlüsse gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 7.8 Beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der einmalig bezahlte Grundeigentümerbeitrag berücksichtigt, sofern der Anschluss (resp. die Wiederinbetriebnahme) ab dem gleichen Netzanschlusspunkt erfolgen kann.

## **Art. 8 Netznutzung**

- 8.1 Die Netznutzung erstreckt sich bis zur Grenzstelle.
- 8.2 Die EVB stellt das Verteilnetz für die Durchleitung von resp. die Belieferung mit elektrischer Energie innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannungen und Frequenzen zur Verfügung.
- 8.3 Der Kunde hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzurückwirkungen ergeben. Bei unzulässigen Netzurückwirkungen kann die EVB zulasten des Verursachers technische Massnahmen vorschreiben, die zur Behebung der Auswirkungen notwendig sind, oder die Netznutzung verweigern. Für die Beurteilung, ob eine Netzurückwirkung zulässig ist, gelten die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände.
- 8.4 Wenn es für den sicheren Netzbetrieb notwendig ist, kann die EVB als Voraussetzung für den Netzanschluss oder die Weiterführung der Netznutzung auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen vorgeben, namentlich:
- a) für die Beanspruchung des Netzes durch elektrische Raumheizungen, andere speziellen Wärmeanwendungen, Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge und Speicher;
  - b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor  $\cos \phi$  nicht eingehalten wird;
  - c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EVB oder dessen Kunden stören;
  - d) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).
- 8.5 Einzelheiten zu den technischen Anforderungen im Zusammenhang mit Netzanschluss und Netznutzung sind in der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) sowie den Werkvorschriften „VV BE/JU/SO“ geregelt.
- 8.6 Das Verteilnetz darf ausschliesslich von der EVB für die Übertragung von Daten benutzt werden. Die Mitbenutzung Dritter bedarf der Bewilligung durch die EVB und ist entschädigungspflichtig.

## **Art. 9 Schutz von Personen und Werkanlagen**

- 9.1 Wenn der Kunde bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen usw.), so ist dies der EVB rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EVB legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 9.2 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EVB über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EVB zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

## **Art. 10 Niederspannungsinstallationen**

- 10.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften, Verordnungen und Normen zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.
- 10.2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sowie die Montage von Zählern sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige der EVB zu melden.
- 10.3 Nach Abschluss der Installation ist bei der EVB ein Sicherheitsnachweis einzureichen.

## **Teil 3 Messeinrichtungen und Messung (Verbrauch / Einspeisung)**

### **Art. 11 Messeinrichtungen**

- 11.1 Die für die Messung der transportierten Energie notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der EVB geliefert und montiert. Diese Messeinrichtungen sowie die dazugehörigen Datenverarbeitungssysteme bleiben im Eigentum der EVB. Die EVB ist für die Wartung, den Service und die Erneuerung dieser Geräte inkl. der Verbindungsanbindung zuständig. Die Wahl des Übertragungsmediums (Powerline, Mobile, Glasfaser oder andere) obliegt der EVB. Jede Verbrauchsstätte verfügt über mindestens eine separate Messstelle. Eine Verbrauchsstätte ist eine Betriebsstätte eines Endverbrauchers oder Produzenten, die eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bildet. Der Verbrauch jeder Verbrauchsstätte wird separat in Rechnung gestellt. Ausgenommen bleibt der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch. Der Verbrauch des Zusammenschlusses wird gesamthaft am Ausspeisepunkt gemessen. Die Messung des internen Verbrauchs ist Sache des Zusammenschlusses. Der Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EVB. Überdies

stellt er der EVB den für den Einbau der Zähler und anderen Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Auslenkästen usw., die zum Schutze der Messeinrichtungen notwendig sind, werden vom Kunden nach den Vorgaben der EVB auf seine Kosten erstellt.

- 11.2 Die Kosten der Messeinrichtung inkl. Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler gehen zu Lasten der Netznutzung. Bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch umfasst dieses Grundangebot die Übergabemesung am Netzanschlusspunkt. Werden auf Wunsch des Kunden zusätzliche oder besondere Messeinrichtungen montiert, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten.
- 11.3 Werden Zähler oder andere Messeinrichtungen durch den Kunden beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EVB plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messeinrichtungen beeinflussen, haftet gegenüber der EVB für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EVB behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 11.4 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die EVB die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messeinrichtungen, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend.
- 11.5 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen der EVB unverzüglich anzuzeigen.

## **Art. 12 Messung von Verbrauch und Einspeisung**

- 12.1 Der Energieverbrauch sowie eine allfällige Energieeinspeisung der Kunden wird über Messeinrichtungen sowie dazugehörige Datenerfassungssysteme der EVB grundsätzlich viertelstündlich erfasst. In besonderen Fällen, in welchen eine Messung technisch nicht verhältnismässig realisierbar ist, wird der Verbrauch pauschal festgelegt.
- 12.2 Für die Feststellung des Energieverbrauches sowie einer allfälligen Einspeisung ins Netz sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend. Das Auslesen der Messeinrichtungen und deren Wartung erfolgen durch die EVB oder deren Beauftragte.
- 12.3 Für Energieerzeugungsanlagen wird in jedem Fall eine eigene Produktionsmessung vorgenommen.

- 12.4 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der notwendigen Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EVB festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Inzwischen eingetretene Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 12.5 Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die EVB die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Ziffer 16.3 bleibt vorbehalten.
- 12.6 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

## **Teil 4 Energielieferung und -durchleitung**

### **Art. 13 Umfang der Energielieferung**

- 13.1 Die EVB liefert dem Kunden Energie im Rahmen der Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung. Bezieht der Kunde seine Energie bei einem Drittlieferanten, so stellt die EVB die Durchleitung der Energie gemäss den Vorgaben des Stromversorgungsgesetzes sicher.
- 13.2 Der Kunde sorgt mit einem rechtsgültigen Energielieferungsvertrag für die Deckung seines Bedarfs. Benutzt der Kunde das Verteilnetz der EVB, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag mit der EVB zustande. Die EVB kann sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Energielieferung dem Kunden in Rechnung stellen.
- 13.3 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.
- 13.4 Die EVB legt für die Energielieferung, die Energieart, die Spannung, den Leistungsfaktor  $\cos \phi$  sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz. Kann der Leistungsfaktor nicht eingehalten werden, trifft der Kunde auf seine Kosten die notwendigen Massnahmen zur Absenkung auf den festgelegten Wert. Die Blindenergie (kVarh) ist kostenlos, solange das zulässige Verhältnis der Blindenergie zur gemessenen Wirkenergie (Leistungsfaktor  $\cos \phi$ ) in der gleichen Messperiode nicht überschritten wird. Jede darüber hinaus bezogene Blindenergie (kVarh) wird in Rechnung gestellt. Der Tarif für die Blindenergie ist im jeweils gültigen Tarifblatt festgelegt. Die EVB ist befugt, geeignete Messeinrichtungen zu installieren.

## Art. 14 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen

- 14.1 Die EVB liefert die Energie vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm SN/ EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen».
- 14.2 Die EVB hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
  - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben, Störungen und Überlastungen im Netz;
  - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten oder bei unvorhergesehener Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten;
  - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
  - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
  - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
  - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Die EVB wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

- 14.3 Die EVB kann mit der Steuerung von Lasten und Erzeugern einen sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb gewährleisten. Die EVB ist zur Abwendung einer unmittelbar erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs berechtigt, den Energiebezug den in den Produktionsanlagen und Anlagen des Verteilnetzes herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen anzupassen. Zu diesem Zweck ist die EVB berechtigt, Steuer- und Regelsysteme zu installieren. Für weitergehende Steuerung oder Sperrungen von Kundenanlagen schliesst die EVB mit ihren Kunden Vereinbarungen mit entsprechenden Vergütungen gemäss dem Stromversorgungsgesetz ab. Anstelle von individuellen Vergütungen können auch entsprechende Wahltarifprodukte von der EVB angeboten werden. Hierbei gilt die Bestellung des Wahlprodukts gemäss den entsprechenden Tarifbestimmungen durch den Kunden als Vereinbarung. Ein separater Vertrag ist nicht notwendig.
- 14.4 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Lieferunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können. Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen

betreiben oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EVB einzuhalten.

- 14.5 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht, aus:
- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
  - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen ALB vorgesehen sind.

#### **Art. 15 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten**

- 15.1 Die EVB ist berechtigt, nach vorgängiger schriftlicher Androhung, die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde in schwerwiegender Weise gegen seine Pflichten verstösst, namentlich, wenn er:
- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
  - b) rechtswidrig Energie bezieht;
  - c) dem Beauftragten der EVB den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
  - d) seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Energiebezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen bezahlt werden;
  - e) in anderer schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser ALB verstösst.
- 15.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EVB oder durch das eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 15.3 Die Einstellung der Energielieferung durch die EVB befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EVB. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die EVB entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## **Teil 5 Preise und Rechnungsstellung**

### **Art. 16 Tarife**

- 16.1 Die anwendbaren Tarife werden durch die EVB unter Beachtung der Vorschriften des Stromversorgungsgesetzes festgelegt. Die Grundeigentümerbeiträge und Netzkosten- und Netzanschlussbeiträge werden von der EVB gemäss den Vorgaben des Reglements über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Biberist verrechnet.
- 16.2 Sie ergeben sich aus dem jeweils gültigen Tarifblatt der EVB und gelten bis zur nächsten Anpassung. Die EVB ist berechtigt, die Tarife den veränderten Bedingungen anzupassen. Dies gilt auch bei Abgaben und Leistungen an die öffentliche Hand, welche von der EVB auf die Kunden zu überwälzen sind. Die Kunden werden gemäss den gesetzlichen Vorhaben rechtzeitig im Voraus über bevorstehende Tarifanpassungen orientiert.
- 16.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EVB behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

### **Art. 17 Rechnungsstellung und Zahlung**

- 17.1 Die Rechnungsstellung für Energielieferung und Netznutzung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der EVB festgelegten, Zeitabständen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug, oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die EVB vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen.
- 17.2 Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug beglichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EVB zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 17.3 Bei Zahlungsverzug werden die Kunden wie folgt gemahnt:
- a) Erste Mahnung mit Zahlungsfrist;
  - b) Eingeschriebene zweite Mahnung inkl. Ankündigung der Einstellung der Stromlieferung.

Die Zahlungsfristen betragen jeweils zehn Tage.

- 17.4 Sämtliche Eigentümer des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch haften für die Ausstände solidarisch.

- 17.5 Die Mahngebühren und Verzugszinsen sind auf den Preisblättern ersichtlich. Allfällige Inkasso- und Betreuungskosten gehen zu Lasten der Kunden.
- 17.6 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 17.7 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Beanstandungen sind zehn Tage nach Erhalt der Rechnung schriftlich anzubringen.
- 17.8 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

## **Teil 6 Datenschutz**

### **Art. 18 Datenschutz**

- 18.1 Die EVB wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Vertragsbeziehungen mit ihren Kunden erhobenen oder zugänglich gemachten Daten (z.B. Adressdaten, Rechnungsdaten, Messdaten usw.) zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung der Vertragsbeziehung notwendig und insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen erforderlich ist.
- 18.2 Die EVB wird die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weitergeben, wie dies zur ordnungsgemässen, technischen und kommerziellen Abwicklung der Vertragsbeziehung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen nur im Rahmen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing).
- 18.3 Die EVB setzt intelligente Messsysteme ein. In Bezug auf die Datenbearbeitung gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) und die Ausführungsbestimmungen der Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71).

## **Teil 7 Beschwerderecht und Strafbestimmungen**

### **Art. 19 Beschwerde**

- 19.1 Gegen Verfügungen der EVB kann beim Verwaltungsrat und gegen dessen Entscheide beim Gemeinderat Biberist Beschwerde erhoben werden.

- 19.2 Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.
- 19.3 Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide sind innert zehn Tagen nach deren Zustellung schriftlich und begründet einzureichen.
- 19.4 Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der EVB sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 SchKG).

## **Art. 20 Bussen**

- 20.1 Zuwiderhandlungen gegen diese ALB werden mit Busse in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft. Die EVB ist befugt, zur Durchsetzung ihrer Verfügungen die Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches anzudrohen.
- 20.2 Die Strafbestimmungen eidgenössischer und kantonalen Gesetze bleiben vorbehalten.

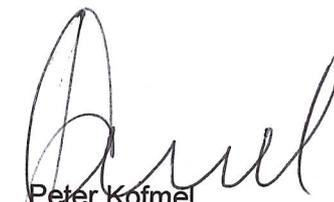
## **Teil 8 Schlussbestimmungen**

### **Art. 21 Inkrafttreten**

- 21.1 Das Vertragsverhältnis zwischen der EVB und ihren Kunden untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Biberist. Allfällige Streitigkeiten sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.
- 21.2 Der Verwaltungsrat der EVB hat die vorliegende ALB an seiner Sitzung vom 25. November 2020 genehmigt. Sie treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie ersetzen das Reglement vom 25. April 2012. Die EVB ist berechtigt, diese ALB unter Beachtung einer Frist von drei Monaten seit der Veröffentlichung im Internet zu ändern. Die Kunden werden darüber frühzeitig in geeigneter Weise orientiert.

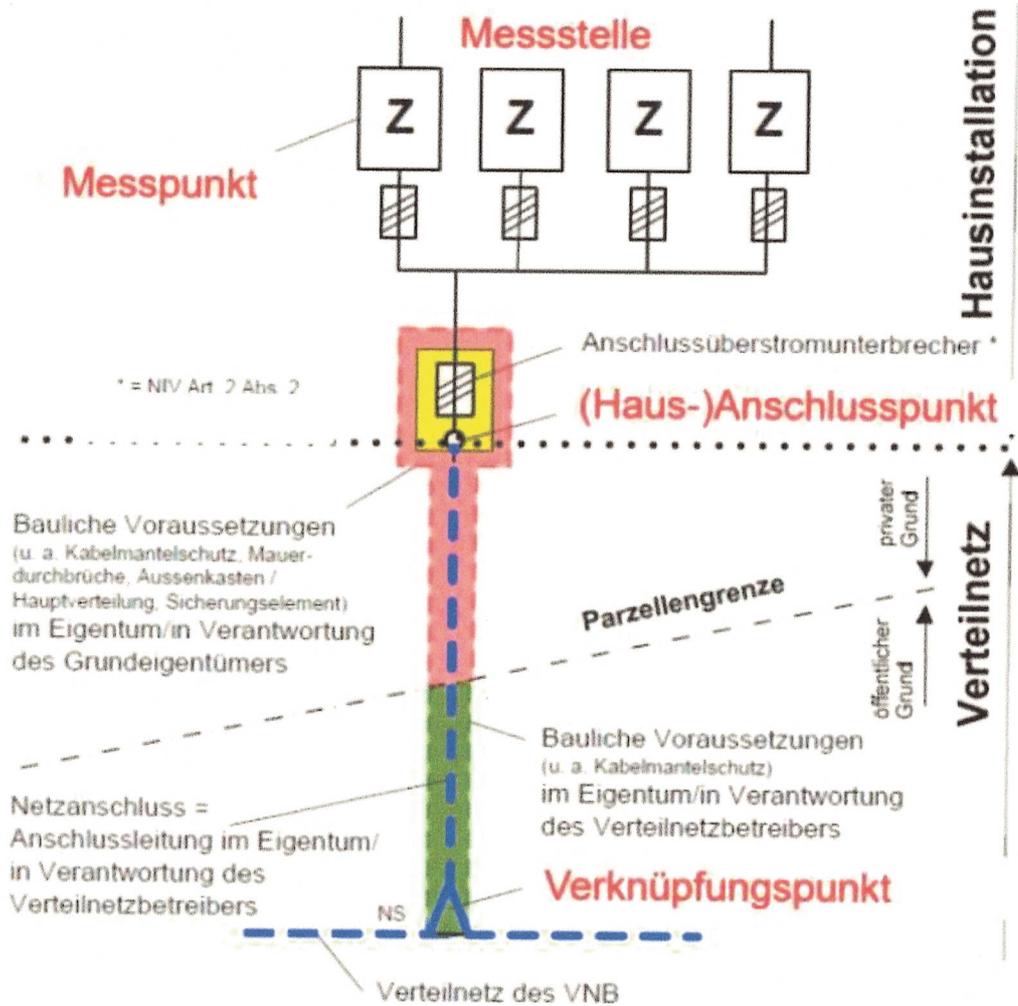
Biberist, 25. November 2020

  
Markus Flatt  
Verwaltungsratspräsident

  
Peter Kofmel  
Geschäftsführer

# Anhang 1: Abgrenzungsschema

Nachfolgende Übersicht zeigt die massgebenden Abgrenzungen:



Quelle: Ziff. 1.5 der Branchenempfehlung Werkvorschriften CH (WVCH-CH 2018).